

**Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 08/2026:****Für alle Steuerpflichtigen**

Einkommensteuerreform 2027: Das sind die Pläne der Bundesregierung
Fragen-Antworten-Katalog zur Rentenreform
Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer:
Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt
Revision anhängig: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs als außergewöhnliche Belastungen
Selbstcheck Erwerbsstatus: Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung?

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsaustauschliste für 2026 liegt vor

Für Unternehmer

E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht
Inneregemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung
Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026

Für Arbeitnehmer

Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann einmalig widerrufen werden

Daten für den Monat September 2026**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.9.2026
- ESt, KSt = 10.9.2026

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.9.2026
- ESt, KSt = 14.9.2026

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2026 = 28.9.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/25	11/25	2/26	6/26
+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 2,3 %



Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerreform 2027: Das sind die Pläne der Bundesregierung

Anfang Juli hat **die Koalition ihre Reformpläne** veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige **mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet** werden. Die Reform soll **zum 1.1.2027** in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das **Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr** betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich „nur“ **um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses**. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit **etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen** ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der **steuerliche Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) **liegt im Jahr 2026 bei 12.348 EUR**. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen

bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch **das Kindergeld** soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch.

Beachten Sie — Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren **bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert** werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: **Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen** (Haushaltseinkommen von ca. 60.000 EUR) im Vergleich zu heute **um mehr als 600 EUR pro Jahr** entlastet werden.

Die Gegenfinanzierung soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten **Reichensteuer** erfolgen. Diese soll **wie folgt gesplittet** werden: Ab einem **zu versteuernden Einkommen (zvE) von 250.000 EUR** soll ein Steuersatz **von 45 %** greifen. **47 %** sollen dann ab einem zvE **von 280.000 EUR** gelten. Derzeit gelten 45 % ab einem zvE von 277.826 EUR.

Der **Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung** (Minijob) soll von 2 % **auf 5 %** angehoben werden.



Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus **eine Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (kein Material), **maximal 1.200 EUR im Jahr**. Diese Steuerermäßigung soll **reduziert werden** – und zwar **auf 15 % und höchstens 900 EUR pro Jahr**.

In dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ sind **unter dem Aufzählungspunkt „Arbeitsmarkt“** zwei weitere interessante **steuerliche** Aspekte aufgeführt:

- Für den **steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag** sollen die Obergrenzen nach § 3b des Einkommensteuergesetzes **bis zu einem Stundenlohn von 75 EUR (bislang 50 EUR)** zum 1.1.2027 erhöht werden.

Beachten Sie — Gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag **im Regelungsbereich eines Tarifvertrags** vollständig beitragsfrei gestellt werden.

- Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen **Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert** werden, wenn **zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird.

Beachten Sie — Der **steuerliche Vorteil** soll dabei umso größer sein, **je schneller** eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Konkretere Regelungen sind hierzu nicht aufgeführt.

Quelle — Ergebnisse des Koalitionsausschusses: Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung; BMF, Mitteilung vom 2.7.2026, „Für mehr Fairness: Wie kleine und mittlere Einkommen, insbesondere Familien mit Kindern, entlastet werden“

Fragen-Antworten-Katalog zur Rentenreform

Die **Alterssicherungskommission** hat der Bundesregierung ihre **Vorschläge für eine grundlegende Rentenreform** vorgelegt. Mit der Reform erhofft sich die Bundesregierung **eine Trendumkehr**: Sie soll es ermöglichen, dass **der Beitragssatz** in der Rentenversicherung sinkt und sich **mittelfristig das Gesamtversorgungsniveau** aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und privater Altersvorsorge erhöht.

In dem **Fragen-Antworten-Katalog** (unter www.iww.de/s15872) geht die Bundesregierung u. a. **auf diese Punkte** ein:

- Warum wurde **eine Alterssicherungskommission** eingesetzt?
- Wie soll **das Gesamtversorgungsniveau stabilisiert** werden?
- **Was ändert sich im Kern** bei der gesetzlichen Rente?
- Was ändert sich **beim Renteneintrittsalter**?
- Was ändert sich **bei der Berechnung** der Rente?
- Wie kann **der Kreis der Beitragszahlenden erhöht** werden?



Quelle — Die Bundesregierung, Mitteilung vom 24.6.2026, „Fragen und Antworten: 33 Empfehlungen für eine große Rentenreform“

Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien** von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen grundsätzlich **bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen** sind. Die finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich **auf offensichtliche Unrichtigkeiten**. Erst wenn solche vorliegen, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Sachverhalt

Es ging um die Bewertung einer geerbten Eigentumswohnung, deren Verkehrswert vom Finanzamt auf Basis von 20 Vergleichspreisen eines Gutachterausschusses auf 186.000 EUR festgestellt wurde. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 S. 2 BewG). Diese Vergleichspreise leiten die Gutachterausschüsse überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte ab.

Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts. Der Bundesfinanzhof wies diese Einwände jedoch zurück.

Der **gesetzlich angeordnete Vorrang** der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise **ist rechtsstaatlich unbedenklich**. Die Ausschüsse verfügen **über eine besondere Kompetenz** bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich **um staatliche Behörden**, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und **als selbstständige und unabhängige Gremien** eingerichtet sind.

Quelle — BFH-Urteil vom 11.3.2026, Az. II R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254565; BFH, PM Nr. 35/26 vom 25.6.2026

Revision anhängig: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs als außergewöhnliche Belastungen

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 2.9.2025, Az. 1 K 360/25 E) **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abzugsfähig. Allerdings wurde **die Revision zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsoffern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und höchststrichterlich noch nicht geklärt ist. Die gute Nachricht: **Die Revision wurde eingelegt** und ist unter dem Az. VI R 14/25 beim Bundesfinanzhof anhängig.



Selbstcheck Erwerbsstatus: Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet **einen sogenannten „Selbstcheck Erwerbsstatus“** an (unter www.iww.de/s15893). Hierdurch erhalten Auftragnehmer und -geber **eine erste Tendenz zum Erwerbsstatus** (abhängig beschäftigt versus selbstständig tätig). Die **unverbindliche** Einschätzung basiert auf den gemachten Angaben und der Bewertung nach den durch die Rechtsprechung entwickelten **Abgrenzungskriterien**.

Der Test **dauert ca. 10 bis 15 Minuten** und erfordert u. a. Angaben **zur Arbeitszeit und zur Arbeitsausführung**. Des Weiteren sind auch Angaben **zur Kundengewinnung** und zu den eingesetzten **Arbeitsmitteln** zu machen.

Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist:

- **Anonym:** Keine Erfassung persönlicher Daten, sodass die Privatsphäre geschützt bleibt.
- **Unverbindlich, schnell und unkompliziert:** In Echtzeit erfolgt eine erste Tendenz zur Einschätzung. Diese dient jedoch ausschließlich zur Orientierung.

Beachten Sie — Für eine rechtsverbindliche Statusfeststellung müssen immer **die vertraglichen Regelungen und deren tatsächliche Umsetzung** vorgelegt werden. Der Selbstcheck **ersetzt somit keine verbindliche Statusfeststellung**.

Merke — Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist nicht geeignet zur Erstellung einer tendenziellen Einschätzung für diese „GmbH-Sachverhalte“: Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer.

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste für 2026 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 8.6.2026 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/071/023) die Staatsenaustauschliste 2026 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2026** erfolgt. **Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Für Unternehmer

E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes müssen Unternehmen **ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun



das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.10) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2026** beginnen (Wirtschaftsjahr 2027 oder 2027/2028). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027 verwendet werden.

Beachten Sie — Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2026 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2027**.

Quelle — BMF-Schreiben vom 8.6.2026, Az. IV C 6 - S 2133-b/00067/002/023, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254682

Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung

Für die Finanzverwaltung gehört **der Nachweis über den Transport in einen anderen Mitgliedstaat** zu den wichtigsten Voraussetzungen, damit **innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei** sind. Der Bundesfinanzhof hat aber nun entschieden, dass es zumindest für **die Gewährung von Vertrauensschutz nicht erforderlich ist**, dass der Unternehmer **eine Gelangensbestätigung** besitzt.

Hintergrund: Unter bestimmten Voraussetzungen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** nach § 4 Nr. 1 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. mit § 6a UStG **umsatzsteuerfrei**.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als **steuerfrei** behandelt, obwohl **die Voraussetzungen nicht vorliegen**, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung **auf unrichtigen Angaben des Abnehmers** beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch **bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte**. Und um diesen sogenannten **Vertrauensschutz** nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG ging es in folgendem Sachverhalt bzw. Streitfall:

Sachverhalt

Der Kläger (K) bot auf einer Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an. Nachdem der Geschäftsführer (A) einer Gesellschaft (G) mit Sitz in Rumänien Interesse am Kauf des Pkw bekundet hatte, überprüfte K die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der G beim Bundeszentralamt für Steuern, das eine qualifizierte Bestätigung ausstellte. Außerdem forderte K bei G einen Handelsregistrazug an, aus dem sich ergab, dass G durch A als Geschäftsführer vertreten wurde.



Die Abholung des Pkw bei K bei gleichzeitiger Barzahlung des Kaufpreises fand zeitnah statt. Hierbei wies sich der Abholer durch einen Ausweis als A aus. Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dazu, den Pkw nach Rumänien auszuführen und sofort im Inland abzumelden. Die dem Abholer durch K ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde (trotz Mahnungen) nicht zurückgesandt. Später stellte sich heraus, dass der Pkw nicht in Rumänien, sondern (nach erfolgter Abmeldung) wieder im Inland zugelassen worden war.

Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren gewährte der Bundesfinanzhof letztlich die Steuerfreiheit.

Vertrauensschutz setzt nicht voraus, dass der Unternehmer **eine Gelangensbestätigung besitzt**. Zwar ist diese zur Führung des Nachweises vorgesehen. Sie wird dabei allerdings nur „insbesondere“ als eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis betrachtet. **Im Lieferzeitpunkt** muss feststehen, ob dem leistenden Unternehmer **Vertrauensschutz zu gewähren ist oder nicht**. Damit ist es unzulässig, eine Gelangensbestätigung, die – bei wahrheitsgemäßer Erstellung – naturgemäß **erst nach Abschluss des Geschäfts** vorliegen kann, für die Inanspruchnahme der Regelung des § 6a Abs. 4 S. 1 UStG zu fordern.

Merke — Der Unternehmer, dem die Zusendung der Gelangensbestätigung zugesagt worden ist, kann den Nachweis durch eine Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, führen.

Beachten Sie — Das Finanzamt hatte argumentiert, dass **der Kaufvertrag** eine Passage hätte enthalten können, dass **umsatzsteuerfrei nur abgerechnet** wird, sobald eine Gelangensbestätigung vorliegt. Bei der Barzahlung hätte **die Umsatzsteuer als Kautions einbehalten** werden können, bis die Gelangensbestätigung eingegangen wäre, und hätte sodann zurücküberwiesen werden können. Diese Forderung hat **der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich abgelehnt**.



Merke — K ist im Streitfall sehr sorgsam vorgegangen. So hatte er sich zusichern lassen, dass der Pkw nach Rumänien transportiert und im Anschluss eine Gelangensbestätigung übersandt wird. Beides war offenbar entscheidungserheblich. Deshalb könnte es ratsam sein, die eigenen vertraglichen Regelungen (z. B. AGB) generell um solche Anforderungen zu ergänzen.

Quelle — BFH-Urteil vom 18.12.2025, Az. V R 3/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253767

Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026

Die Finanzverwaltung hat **die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026** veröffentlicht.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie — Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Quelle — BMF-Schreiben vom 25.6.2026, Az. IV D 2 - S 1544/00008/021/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254681

Für Arbeitnehmer

Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann einmalig widerrufen werden

Minijobber können sich **auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien** lassen. Dann zahlen sie **keinen eigenen Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher galt **diese Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs** und konnte **nicht widerrufen** werden. Doch das hat sich **mit Wirkung ab dem 1.7.2026 geändert**, sodass Minijobber **zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren können**. Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können ihre Entscheidung nunmehr **einmalig rückgängig** machen.



Hintergrund: Minijobber sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **grundsätzlich versicherungspflichtig** und zahlen von ihrem Verdienst somit **einen Eigenanteil**. Im **gewerblichen Bereich** liegt dieser **bei 3,6 %**. Bei einem monatlichen Verdienst von 603 EUR entspricht dies 21,71 EUR. Im **Privathaushalt** ist der Eigenanteil **mit 13,6 %** höher.

Beachten Sie — Weitere Informationen zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten Sie unter www.iww.de/s15871.

Quelle — Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 3.6.2026, „Rentenversicherung im Minijob: Zweite Chance ab Juli 2026“

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Alle aktuellen Änderungen zum Thema Steuerrecht finden Sie auf unsere Internetseite www.poltax.info (Mandantenrundschreiben – MRS).